

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

P. S.: Wofern Er etwo Euer Gnaden nach beschaffenheit deren Umständen eine vnd andere Frage vmb die Meinung oder Erklärang zue thuen sich unterstehen solte, so bitte gehorl. Ihme nur aufrichtig zu sagen, hingegen aber weder Ihme noch mir nichts vngnädig zu nehmen; Ich will hernach ins Könfftig die Ursach meiner dermälligen Besjorg schon ganz aufrichtig vnd gehorl. berichten, nach dem ich (von) dem weithern progreß seiner Commission einige nachricht haben werden.

Da es vorauszusehen war, daß die Commission Schmidtpaur's nicht so rasch erledigt sein dürfte und anderseits auch infolge wichtiger Landtags-Angelegenheiten in Linz die Landschaftskanzlei nicht so rasch alle dem Schluß vom 11. Jänner entsprechenden Konzepte, Reinschriften und Kopien (dreifach) anfertigen konnte, dies alles aber seine befriedigende Lösung und Fertigstellung finden mußte, bevor Sprinzenstein den Campmiller — und dieser den Prinzen Eugen — von der bevorstehenden Offertüberreichung und durch welche vornehmen Landsmitglieder diese geschehen würde, endgültig „abtierieren“ konnte, so schrieb Graf Sprinzenstein am 12. Jänner an Campmiller einen aufklärenden und diese „dimora“ entschuldigenden Brief: „Sobald aber vnser Landschafft's Secretarius diser Tagen die anjeczto recht gar vberheuffte sowol Landtags- als andere höchstpressante Materien, vnd darüber vnbwngänglich vnd vnverschleiblich zu verfassende Schrifften nur ein wenig besser in die Enge gebracht haben wirdt, so wirdt auch mit dieser Schriftlichen Erklärungs-Verfassung sowoll, als auch mit Endlicher denominirung deren Herrn Vberrachungs-Commissarien gewißlich keine stundt mehr gesehert werden, und zwar vmb so weniger, als Sie zway löbl. Stände vber die hierauf erhoffente Gnädigste Genehmhaltung eine große freude bezeugen vnd mir disen Vortrag in öffentlicher Session als einen recht gut: vnd lobwürdigen act titulirt haben“ (coäve Abschrift im Musealarchiv Linz).

Am demselben Tag, den 12. Jänner, beantwortete Campmiller des Grafen Brief vom 8. Jänner, er glaube: „Es dürfte am besten geschehen, wenn man dise schon wohlgenomene vestigia (der niederösterreichischen Stände) — das ist »die Declaration zu forderist und primo loco an des Herrn Prinzen Eugenii hochfürstl. Drcht. (zu richten), zugleich aber auch (vmb Ihre Raigung und Wohlmainung desto mehrer an tage zu geben) den Herrn Prinzen Emanuel als praesumptivum Eugenischen Succesorem in dero Consortium« (aufzunehmen) — ebenfahls halten thätte“, — „weillen diese gebrauchte Art vom —